

ZH_OBERGERICHT UE230269 vom 9. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230269

FR: ZH_OBERGERICHT UE230269 du 9 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE230269 del 9 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 13. Oktober 2022 erstatteten A._____ und B._____ Strafanzeige gegen D._____, E._____ und F._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1-3) wegen (gewerbsmässigen) Betrugs und möglicher weiterer Delikte (Geldwäscherei, Urkundenfälschung) und konstituierten sich als Privatkläger (Urk. 22/20101001 ff.). Am 27. Juni 2023 verfügte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Betrugs etc. (Urk. 3).

E. 1.1

Nach Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Verlangt die StPO, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Die Begründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, d.h. die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1162/2016 vom 27. April 2017 E. 2.3, 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5 und 6B_1532/2022 vom 8. Februar 2023 E. 3). Diese Begründung muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein, die innert der gesetzlichen und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist einzureichen ist. Die aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 2 BV bestehende Möglichkeit, nach Eingang der Stellungnahmen der Gegenpartei eine Replik einzureichen, kann nur dazu dienen, sich zu den von der Gegenpartei eingereichten Stellungnahmen zu äussern. Ausgeschlossen sind in diesem Rahmen allerdings Anträge und Rügen, welche die Beschwerdeführer bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist hätten erheben können (BGE 132 I 42 E. 3.3.4, 143 II 283 1.2.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.3 und 1B_4/2019 vom

E. 1.2

Die Beschwerdeführer hatten – wie bereits ausgeführt – Strafanzeige wegen (gewerbsmässigen) Betrugs und möglicher weiterer Delikte (Geldwäscherei, Urkundenfälschung) erstattet (Urk. 22/20101001 ff. S. 2). Die Staatsanwaltschaft begründete in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung ausführlich, weshalb der Betrugsbestand nicht erfüllt sei, und hielt weiter fest, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein anderweitiges strafbares Verhalten der Beschwerde-

- 5 - gegner 1-3 vorlägen (Urk. 3 S. 3). In ihrer Beschwerdeschrift beantragten die Beschwerdeführer 1-3 zwar gemäss Rechtsbegehren die vollumfängliche Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung; sie setzten sich jedoch in der Folge einzig mit dem Strafbestand des Betrugs auseinander und hielten in ihrem Fazit explizit fest, dass die

angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung gegen "Art. 310 StPO i.V.m. Art. 146 StGB" verstosse (Urk. 2 S. 29 N 78). Zur Begründung der Staatsanwaltschaft, wonach keine Anhaltspunkte für ein anderweitiges strafbares Verhalten vorlägen, äusserten sie sich nicht. Erst in ihrer Replik und somit verspätet ersuchten sie explizit um Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen "einer allfälligen Urkundenfälschung/Falschbeurkundung" und begründeten dies (Urk. 27 S. 8 f. N 13 ff.). Hierzu hätten sich die Beschwerdeführer 1-3 bereits in ihrer Beschwerdeschrift äussern können und müssen. Hieran vermag nichts zu ändern, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme auf die ihres Erachtens fehlende erhöhte Glaubwürdigkeit gewisser Dokumente Bezug nahm (Urk. 18 S. 3 N 9). Dementsprechend ist nachfolgend einzig auf den geltend gemachten Betrug einzugehen. Im Übrigen ist auf die Beschwerde mangels Begründung nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Kontext anzumerken, dass es fraglich erscheint, ob die Beschwerdeführer 1-3 ihrer Begründungspflicht betreffend die Beschwerdegegnerin 2 nachkommen, diese Fragestellung jedoch angesichts des Verfahrensausgangs offenbleiben kann.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse." In prozessualer Hinsicht ersuchten sie darum, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, die Akten beizuziehen sowie den Beschwerdegegnern 1-3 die beigezogenen Akten nicht offenzulegen und diesen die Beschwerde nicht zur Stellungnahme zuzustellen (Urk. 2 S. 2). Mit Verfügung vom 26. Juli 2023 wurde der Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, abgewiesen. Zugleich wurde den Beschwerdeführern 1-3 Frist zur Leistung einer Prozesskaution in der Höhe von Fr. 4'200.– angesetzt. Es wurde des Weiteren festgehalten, dass über den Antrag betreffend die Nichtoffenlegung der Akten und die Nichtzustellung der Beschwerdeschrift an die Beschwerdegegner 1-3 zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde, jedoch die prozessleitende Verfügung den Beschwerdegegnern 1-3 einstweilen nicht eröffnet werde (Urk. 6). Nach Eingang der Prozesskaution (Urk. 9) wurden die Untersuchungsakten beigezogen

- 3 - (Urk. 10). Mit Verfügung vom 29. Dezember 2023 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zur Beschwerde sowie zum prozessualen Antrag der Beschwerdeführer 1-3, es seien den Beschwerdegegnern 1-3 weder die beigezogenen Akten offenzulegen noch die Beschwerdeschrift zur Stellungnahme zuzustellen, Stellung zu nehmen, wobei diese Verfügung wiederum den Beschwerdegegnern 1-3 nicht zugestellt wurde (Urk. 14). Mit Eingabe vom 23. Januar 2024 nahm die Staatsanwaltschaft Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie hielt weiter fest, dass es ihres Erachtens nicht notwendig erscheine, den Beschwerdegegnern 1-3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und Akteneinsicht zu gewähren (Urk. 18). Am 15. Juli 2024 reichte die Staatsanwaltschaft die bereits physisch eingereichten Untersuchungsakten zusätzlich in elektronischer Form per Webtransfer ein (Urk. 22). Mit Verfügung vom 5. September 2024 wurde den Beschwerdeführern 1-3 Frist zur Replik angesetzt, wobei die infolge der Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 geänderte Gerichtsbesetzung mitgeteilt worden ist. Die Verfügung wurde den Beschwerdegegnern 1-

E. 2.1

Zu ihrer Beschwerdelegitimation liessen die Beschwerdeführer 1-3 ausführen, dass sich die Beschwerdeführer 1 und 2 gemäss Ansicht der Staatsanwaltschaft als Geschädigte

qualifizierten, da sie durch die mutmasslich betrügerischen Handlungen der Beschwerdegegner 1-3 einen Schaden in Millionenhöhe erlitten hätten. Sie hätten sich im Strafverfahren als Zivil- und Strafk Kläger konstituiert. Sollte demgegenüber der Beschwerdeführer 3 als Geschädigter qualifiziert werden, weil die erworbenen Fondsanteile per 1. Mai 2015 von den Beschwerdeführern 1 und 2 auf den Beschwerdeführer 3 übertragen worden seien und der Schaden ab diesem Zeitpunkt bei diesem eingetreten sei, so habe sich auch er im Strafverfahren als Zivil- und Strafk Kläger konstituiert (Urk. 2 S. 7 f. N 10 ff.).

- 6 -

E. 2.2

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Als Partei gilt unter anderem die Privatk lagerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der Privatk lagerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist und somit unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (BGE 145 IV 491 E. 2.3). Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Inhaber des geschädigten Vermögens als geschädigte Person (BGE 140 IV 155 E. 3.3.1). Rechtsgeschäftliche Rechtsnachfolger der unmittelbar verletzten Person sind von einer Straftat zum Nachteil der unmittelbar verletzten Person bloss mittelbar verletzt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1337/2016 vom 2. Juni 2017 E. 2.1.3).

E. 2.3

Grob zusammengefasst wird den Beschwerdegegnern 1-3 zur Last gelegt, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 aufgrund von ihnen ausgehändigten Investitionsunterlagen, die falsche Informationen enthalten hätten, in den Jahren 2013 und 2014 in drei Tranchen Investitionen in Millionenhöhe getätigt hätten, woraus praktisch ein Totalverlust resultiert habe (siehe nachfolgend E. IV.2). Die Beschwerdeführer 1 und 2 sind gemäss ihren Angaben die wirtschaftlich Berechtigten am C1._____ Ltd. (Beschwerdeführer 3), einer in G._____ domizilierten Gesellschaft (Urk. 22/20101001 ff. S. 9 f. N 13). Dem Beschwerdeführer 3 wurden die erworbenen Fondsanteile/Aktien im Mai 2015 von den Beschwerdeführern 1 und 2 übertragen, wobei diese hierfür Aktien des Beschwerdeführers 3 erhielten (Urk. 22/20101001 ff. S. 18 N 33). Dementsprechend ist der Beschwerdeführer 3 durch den beanzeigten, im Jahr 2013 bzw. 2014 angeblich begangenen Betrug – wenn überhaupt – mittelbar geschädigt und folglich nicht beschwerdelegitimiert. Die Staatsanwaltschaft hat ihn zu Recht nicht als geschädigte Person erfasst (vgl. Urk. 3 S. 4). Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 3 ist folglich nicht einzutreten. Was die Beschwerdeführer 1 und 2 anbelangt, so machen sie schlicht geltend, einen Schaden in Millionenhöhe erlitten zu haben (Urk. 2 S. 7 N 10). Weite-

- 7 - rungen zur Frage, ob die Beschwerdeführer 1 und 2 damit in der vorliegenden Konstellation ihrer Substantiierungspflicht betreffend ihre Beschwerdelegitimation bzw. ihre Privatk lägerstellung genügend nachgekommen sind, erübrigen sich angesichts des Verfahrensausgangs. III. 1. Die Beschwerdeführer 1 und 2 rügen vorab eine Verletzung

ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. eine Verletzung von Treu und Glauben. Die Staatsanwaltschaft habe sie aufgefordert, eine Darstellung der konkreten, in den Investitionsunterlagen festgehaltenen Tatsachen, welche nach ihrer Ansicht falsch gewesen seien und sie zu den Investitionen veranlasst hätten, zu erstellen und mit sämtlichen Beilagen physisch einzureichen. Eine Fristansetzung habe das Schreiben nicht enthalten. In einem früheren Schreiben habe die Staatsanwaltschaft ihnen eine Frist von rund eineinhalb Monaten angesetzt, weshalb sie davon hätten ausgehen dürfen, dass ihnen eine vergleichbare Frist zustünde. Dennoch habe die Staatsanwaltschaft nach über achtmonatiger Verfahrensdauer ohne jede Untersuchungshandlung unvermittelt eine Nichtanhandnahme verfügt, ohne ihre Antwort abzuwarten und ohne vorgängig eine Ankündigung der Nichtanhandnahme zu erlassen (Urk. 2 S. 10 f. N 21 ff., Urk. 27 S. 2 f. N 2 ff.). 2. Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 ersuchte die Staatsanwaltschaft die Rechtsvertretung der Beschwerdeführer 1 und 2 um eine einfach nachvollziehbare, chronologische Darstellung der konkreten, in den Investitionsunterlagen festgehaltenen Tatsachen, welche falsch sein sollten und die Beschwerdeführer 1 und 2 zu den Investitionen veranlasst haben sollen (Urk. 12/20101455; vgl. auch Urk. 22/20101253 Satz 1). Das Schreiben ging der Rechtsvertretung am 25. Mai 2023 zu (Urk. 12/20101456). Es enthielt in der Tat keine Fristansetzung. Die angefochtene Verfügung erging daraufhin am 27. Juni 2023 (genehmigt am 7. Juli 2023; Urk. 3). Der Versand erfolgte wohl am 10. Juli 2023 (Urk. 12/10101005). Am 11. Juli 2023 ging bei der Staatsanwaltschaft die Eingabe der Beschwerdeführer 1 und 2 vom 7. Juli 2023 betreffend Aufforderung zur chronologischen Dar-

- 8 - stellung der Falschaussagen in die Investitionsunterlagen ein (Urk. 12/20102001 ff.). 3. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine Behörde muss mit der Entscheidungfallung allerdings nur so lange zuwarten, bis sie annehmen darf, dass die Partei auf eine weitere Eingabe verzichtet habe. Welche Wartezeit ausreichend ist, hängt vom Einzelfall ab. Beim Replikrecht ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine 10-tägige Wartefrist der Regelfall, wobei diese Wartefrist die Zeit, welche die Partei zur Übermittlung ihrer Eingabe benötigt, bereits einschliesst (Urteil des Bundesgerichts 1C_191/2022 vom 16. Mai 2023 E. 2.4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1094/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.3.2, wonach vor 10 Tagen nicht von einem Verzicht auf Replik ausgegangen werden dürfe, nach 20 Tagen hingegen schon, sowie Urteil des Bundesgerichts 1B_376/2020 vom 11. September 2020 E. 2.2). Beim Replikrecht obliegt es denn auch der Partei, die eine Stellungnahme zu einer ihr zur Kenntnisnahme zugestellten Vernehmlassung für nötig hält, diese grundsätzlich unverzüglich einzureichen oder falls sie sich hierzu ausser Stande sieht, der Staatsanwaltschaft anzukündigen, dass sie eine solche einzureichen gedenke bzw. um Fristansetzung zu ersuchen (BGE 133 I 98 E. 2.2, Urteile des Bundesgerichts 1B_340/2018 vom 18. Oktober 2018 E. 2.3 und 6B_1094/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.3.2). 4. Der Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung ist nicht vorgängig anzukündigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_577/2023 vom 8. Juni 2023 E. 5 in fine). Die Staatsanwaltschaft hat nach ihrem Schreiben vom 23. Mai 2023 einen Monat zugewartet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist gemäss der zuvor genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ersichtlich. Hieran vermag nichts zu ändern, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführern 1 und 2 für ihre vorherige Eingabe eine Frist von eineinhalb Monaten eingeräumt hatte (Urk. 22/20101253 f.), zumal sie diese damals zu einer Ergänzung bzw. Substantiierung der Strafanzeige in viel umfangreicherer Form aufgefordert hatte und

nicht "nur" zu einer Aufstellung der ihres Erachtens falschen Aussagen in den Investitionsunterlagen. Es wäre an den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern 1 - 9 - und 2 gewesen, falls sie einer längeren Frist bedurft hätten, als es die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Falle der fehlenden Fristansetzung vorsieht, die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren und eine solche zu beantragen. Selbst wenn eine Gehörsverletzung zu bejahen gewesen wäre, könnte diese – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer 1 und 2 (Urk. 27 S. 3 N 4) – im Übrigen als geheilt gelten (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2), da die Staatsanwaltschaft zur nachträglich eingegangenen Stellungnahme im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Stellung genommen hat und sich die Beschwerdeführer 1 und 2 hierzu äussern konnten. IV. 1. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1 und 7B_637/2023 vom 6. Januar 2025 E. 2.1). 2. Gemäss Strafanzeige sollen die Beschwerdeführer 1 und 2 zwischen September 2013 und Juni 2014 total USD 8 Mio. in drei Tranchen (30.09.2013 USD 3 Mio., 30.01.2014 USD 3 Mio. und 24.06.2014 USD 2 Mio.) in Aktien/Fondsanteile des H._____ SPC, I._____ (nachfolgend: H._____), gegründet im Jahr 2007, investiert haben, wobei diese Investitionen praktisch in einem Totalverlust geendet hätten. Die Tätigkeit des H._____ habe darin bestanden, v.a. kurzfristige Handels-

- 10 - finanzierungen für den Rohstoffsektor in Afrika zu vergeben. Die Beschwerdegegner 1-3 hätten die Beschwerdeführer 1 und 2, welche im Investitionsprozess durch die C2._____ AG bzw. deren CEO J._____ vertreten bzw. unterstützt worden seien, durch grundlegende, nicht überprüfbare Falschaussagen in Investitionsunterlagen getäuscht und zu den Investitionen veranlasst. Entgegen Zusicherungen in den Investitionsunterlagen hätten erhebliche Klumpenrisiken, nicht mehr werthaltige Darlehensforderungen, Zahlungsschwierigkeiten und -ausfälle von Darlehensnehmern, keine oder keine genügenden Sicherheiten sowie sehr lange Darlehenszeiten bestanden (Urk. 3 S. 1).

E. 3

Aufgrund der Abwesenheit einer Oberrichterin sowie zufolge hoher Geschäftslast ergriffener Entlastungsmassnahmen ergeht der Entscheid in Nachachtung des Beschleunigungsgebots in teilweise anderer Besetzung als angekündigt.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme zusammengefasst damit, dass laut Anzeige im "Offering Memorandum" des H._____ vom Juli 2013 Warnungen bezüglich Darlehenskonzentration und längerfristigen Darlehensinstrumenten enthalten

gewesen seien. Ferner gehe aus der Anzeige hervor, dass die Jahresabschlüsse des H. _____ der Jahre 2008 bis 2013 ein ganz anderes Bild als die Investitionsunterlagen gezeigt hätten. Bei einer Überprüfung anhand der Jahresabschlüsse hätten die Beschwerdeführer 1 und 2 feststellen können bzw. festgestellt, dass die Investitionsunterlagen ein unvollständiges oder geschöntes Bild des H. _____ zeichnen. Für die Annahme, die Beschwerdeführer 1 und 2 seien von einer Überprüfung abgehalten worden oder es habe ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden, bestünden keine genügenden Anhaltspunkte. Bei den Beschwerdeführern 1 und 2 handle es sich um in Finanz- und Bankangelegenheiten versierte Investoren, welche Vermögensanlagen in Millionenhöhe tätigten. Ihnen seien beständig hohe Nettoerträge bei geringem Risiko in Aussicht gestellt worden, obwohl Handelsfinanzierungsgeschäfte in Afrika regelmäßig mit grossen Risiken verbunden seien bzw. gewesen seien. Die Beschwerdeführer 1 und 2 hätten daher Anlass gehabt, die ihnen von den Beschwerdegegnern 1-3 mittels der "Investitionsunterlagen" bezüglich Geschäftstätigkeit und -verlauf des H. _____ präsentierten Angaben in Zweifel zu ziehen. Indem sie diese Angaben nicht anhand der Jahresabschlüsse des Fonds verifiziert hätten, was ihnen ohne besondere Mühe möglich sowie zumutbar gewesen wäre, hätten sie elementare Vorsichtsmassnahmen vernachlässigt und leichtfertig gehandelt. Da Arglist infolge Opfermitverantwortung ausscheide, sei der Tatbestand

- 11 - des Betrugs nicht erfüllt (Urk. 3). An diesem Standpunkt hielt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2024 fest (vgl. Urk. 18 S. 2 ff.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführer 1 und 2 stellen sich in der Beschwerde zusammengefasst auf den Standpunkt, dass der relevante Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt worden sei und die verfügte Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen den Grundsatz "in dubio pro duriore" sowie das Verbot der Rechtsverweigerung verstosse (Urk. 2, insb. S. 6 N 5 und S. 29 N 77 f.). Sie seien arglistig getäuscht worden; eine Opfermitverantwortung liege nicht vor (Urk. 2 S. 22 N 58). An diesem Standpunkt hielten sie in ihrer Replik vom 25. September 2024 fest (vgl. Urk. 27).

E. 4

Die Beschwerdeführer 1-3 beantragen in prozessualer Hinsicht, die Beschwerdegegner 1-3 nicht in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen (Urk. 2 S. 9 f. N 17 ff.). Wie bereits in der Verfügung vom 26. Juli 2023 festgehalten (Urk. 6 S. 4), tritt die beschuldigte Person von Gesetzes wegen als Partei im Strafverfahren auf (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO), was auch für das Beschwerdeverfahren betreffend die verfügte Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gilt. Ein nicht parteiöffentlicher Strafprozess oder ein nicht parteiöffentliches StPO-Beschwerdeverfahren ist – über die Zulässigkeit von hier nicht relevanten gesetzlich vorgesehenen vorübergehend geheimen Untersuchungshandlungen hinaus – gesetzes- und verfassungswidrig (Urteil des Bundesgerichts 1B_303/2017 vom

E. 4.1

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich wegen Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Täterseitig erfordert die Erfüllung des Tatbestandes eine arglistige Täuschung. Arglist wird in ständiger Rechtsprechung bejaht, wenn der Täter ein

ganzes Lü- gengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76 E. 5.2, 143 IV 302 E. 1.3, 1.3.1, 147 IV 73 E. 3.2). Opferseitig wird die Arglist durch die Eigenverantwortlichkeit des anvisierten Op- fers eingegrenzt (BGE 143 IV 302 E. 1.4). Danach ist ausgehend vom Charakter des Betrugs als Beziehungsdelikt, bei welchem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Ver- mögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen, zu prü- fen, ob das Opfer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehen-

- 12 - den Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden können. Bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung richtet sich das Mass der vom Opfer erwarteten Auf- merksamkeit nach einem individuellen Massstab. Namentlich ist auf geistes- schwache, unerfahrene oder auf Grund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer, welche deshalb kaum im Stande sind, dem Täter zu misstrauen, Rücksicht zu nehmen (BGE 135 IV 76 E. 5.2, 147 IV 73 E. 3.2). Anwendungsfälle nicht arglistiger Täuschungen betreffen insbesondere Banken und sonst im Geldanlagegeschäft berufsmässig tätige Personen als potentielle Opfer. Bejaht wird Arglist demgegenüber bei Ausnutzung des gierig-vertrauensse- lig-unseriösen Gewinnstrebens gewöhnlicher Leute (Urteil des Bundesgerichts 6B_977/2018 vom 27. Dezember 2018 E. 1.1). 4.2.1. Der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 2 sind Gründungspartner der C3._____, einer an der SIX Swiss Exchange kotierten Investment-Gesellschaft (Urk. 22/20101001 ff. S. 9 N 11). Weiter verfügen die Gründungspartner mit der C2._____ AG über ein "...", welches diese – wie auch vorliegend – in finanziellen Angelegenheiten unterstützt, Anlageentscheide aus- führt und überwacht (Urk. 22/20101001 ff. S. 9 N 12). Die Beschwerdeführer 1 und 2 sind zudem die wirtschaftlich Berechtigten einer auf den G._____ domizi- lierten Gesellschaft, d.h. dem Beschwerdeführer 3 (Urk. 22/201001 ff. S. 9 f. N 13). Die Staatsanwaltschaft hielt weiter zutreffend fest (Urk. 3 S. 3 N 7), dass die Beschwerdeführer 1 und 2 gemäss Strafanzeige Investitionen in Millionenhöhe tä- tigen. Bei den Beschwerdeführern 1 und 2 handelt es sich dementsprechend un- strittig um in Finanzgeschäften versierte Investoren. Die Beschwerdeführer 1 und 2 stellten denn diese Darstellung der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht in Abrede. Die Staatsanwaltschaft hat in der Folge zu Recht in- folge Opfermitverantwortung die Arglist verneint. Ihre Begründung ist vollumfäng- lich zutreffend. Die hiergegen erhobenen Einwände im Rahmen des Beschwerde- verfahrens vermögen hieran – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – nichts zu än- dern. 4.2.2. Die Beschwerdeführer 1 und 2 investierten am 30. September 2013 USD 3 Mio., am 30. Januar 2014 USD 3 Mio. und am 24. Juni 2014 USD 2 Mio.

- 13 - Die Beschwerdeführer 1 und 2 bringen vor, die Beschlussfassung für die Investiti- onen sei allerdings bereits früher erfolgt, nämlich für die 1. und 3. Investition am

E. 7

Dezember 2017 E. 3.2). Angesichts des Verfahrensausgangs kann von der

- 4 - Einholung von Stellungnahmen der Beschwerdegegner 1-3 abgesehen werden. Allerdings ist ihnen der vorliegende Entscheid zu eröffnen und sind ihnen die Rechtsschriften der Beschwerdeführer 1-3 zuzustellen. Die Eröffnung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung obliegt der Staatsanwaltschaft. II.

E. 10

Mai 2019 E. 2.2 in fine).

E. 13

August 2013 und für die 2. Investition am 16. Dezember 2013 (Urk. 2 S. 14 f. N 33 f.). Die Beschwerdeführer 1 und 2 machen daher geltend, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung der letzte, potentiell vorhandene Jahresabschluss derjenige aus dem Jahr 2012 gewesen sei, welcher die Situation des H. _____ per 30. Juni 2012 widerspiegelt habe (Urk. 2 S. 15 N 35). Die Staatsanwaltschaft habe ihnen daher potentielles Wissen aus Jahresabschlüssen angerechnet, welche zum Beschlusszeitpunkt der Investitionen noch gar nicht vorgelegen hätten (Urk. 2 S. 14 ff. N 32 ff.). Die bis zum Beschlusszeitpunkt der Investitionen vorhandenen Jahresabschlüsse würden sich zudem zur Verifizierung der Falsch Aussagen und Widersprüche als untauglich erweisen (Urk. 2 S. 26 N 68 und S. 16 ff. N 43 ff.). Diese Argumentation verfängt jedoch nicht. Die zutreffenden Erwägungen der Staatsanwaltschaft, dass die Ausführungen, wonach sämtliche Abschlüsse erst nach den Investitionen hätten erhältlich gemacht werden können (Urk. 22/20101001 ff. S. 27 N 52, Urk. 22/20101256 ff. S. 10 f. N 16), unsubstantiiert und nicht überzeugend seien (Urk. 3 S. 3 N 6), stellten die Beschwerdeführer 1 und 2 betreffend die Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 nicht in Abrede. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass sie trotz geplanter Investitionen in Millionenhöhe die zugänglichen Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2012 nicht konsultierten. Die Beschwerdeführer 1 und 2 brachten weiter selbst vor, dass bei "hypothetischer" Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2012 das Vorliegen "gewisser Klumpenrisiken" hätte festgestellt werden können (Urk. 2 S. 19 N 48). So verfügte der H. _____ bereits in den Finanzjahren 2008 bis 2011 lediglich über zwei Darlehensnehmer und im Finanzjahr 2012 über drei Darlehensnehmer, wobei eine starke Darlehenskonzentration auf einer einzigen Darlehensnehmerin bestand (Urk. 3 S. 2 N 5a, Urk. 18 S. 5 N 14, Urk. 22/20101001 ff. S. 27 N 53, Urk. 22/20101177 ff. S. 26, Urk. 22/20101251.388 ff., insb. Urk. 22/20101251.398). Der Einwand der Beschwerdeführer 1 und 2, die Aussagekraft eines Jahresabschlusses, der mehr als ein Jahr bzw. fast eineinhalb Jahre vor den Investitionsentscheiden zurückliege, sei bei einem im Aufbau begriffenen Fond äusserst beschränkt (Urk. 2 S. 15 N 36), bzw. der Jahresabschluss 2012 bedeute nicht, dass

- 14 - auch ein Jahr bzw. eineinhalb Jahre danach weiterhin Klumpenrisiken bestünden (Urk. 2 S. 19 N 48), geht ins Leere. Die Staatsanwaltschaft führte zu Recht aus (Urk. 3 S. 2 f. N 4 und N 7, Urk. 18 S. 4 N 13), dass gemäss Strafanzeige und dem von den Beschwerdeführern 1 und 2 eingereichten Gutachten auch im Offering Memorandum des H. _____ Warnungen bezüglich Darlehenskonzentration und längerfristigen Darlehensinstrumenten zu finden waren (Urk. 22/20101001 ff. S. 26 N 51 in fine, Urk. 22/20101177 ff. S. 4 Ziff. 2.2.3). In diesem ist denn auch die Rede davon, dass die Investitionen in den H. _____ spekulativ und mit zahlreichen, hohen Risiken verbunden seien (Urk. 22/20101251.182 ff. [Urk. 19/1], insb. Urk. 22/20101251.196, Urk. 22/20101251.203 und Urk. 22/20101251.225 ff.). Unstrittig sind bzw. waren

Handelsfinanzierungsgeschäfte in Afrika regelmässig mit grossen Risiken verbunden (Urk. 18 S. 4 N 12); diese Darstellung der Staatsanwaltschaft stellen die Beschwerdeführer 1 und 2 nicht in Abrede. Sie hinterfragten offenbar dennoch nicht, weshalb ihnen beständig hohe Nettorenditen bei geringem Risiko in Aussicht gestellt wurden (Urk. 2 S. 13 N 28 und S. 17, Urk. 22/20101001 ff. S. 26 N 51, S. 33 N 71 in fine und S. 40 N 83). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine genaueren Abklärungen erfolgten bzw. angesichts der Warnungen im Offering Memorandum vor der ersten Investition nicht zumindest der aktuelle Jahresabschluss für das Jahr 2013 vom 30. Juni 2013, unterzeichnet vom Verwaltungsrat und der Revisionsstelle am 23. Dezember 2013 (Urk. 2 S. 15 N 35), abgewartet worden ist, wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt (Urk. 18 S. 4 f. N 13). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer 1 und 2 lagen bereits vor der ersten Investition genügend Anhaltspunkte vor, die eine weitergehende Abklärung seitens der sehr erfahrenen Investoren nahelegten. Dass J._____ bzw. die Beschwerdeführer 1 und 2 adäquate Vorsichtsmassnahmen getroffen hätten (Urk. 2 S. 27 f. N 72), trifft dementsprechend nicht zu. Zum Zeitpunkt der zweiten und dritten Investition lag im Weiteren der Jahresabschluss für das Jahr 2013 bereits vor. Dennoch konsultierten sie auch diesen nicht vor den jeweiligen Investitionen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer 1 und 2 ist das Beschlussdatum der Investitionen nicht von Belang; ergeben sich neue Fakten für die Entscheidungsgrundlage zwischen Beschluss- und Investitionsdaten, so sind auch diese zu berücksichtigen. Im Jahresabschluss für das

- 15 - Jahr 2013 wurden auch gemäss den Beschwerdeführern 1 und 2 überfällige Darlehensschulden offengelegt, nicht mehr werthaltige Vermögenswerte in Millionenhöhe deklariert und die sehr langen Laufzeiten der Darlehen ausgewiesen (Urk. 2 S. 16 N 40 f., S. 18 N 46 und S. 20 N 50; siehe Urk. 22/20101251.422 ff.; vgl. auch Urk. 18 S. 5 N 14). Auch äusserte K._____ als Wirtschaftsprüferin des H._____ in ihrem Prüfbericht per 30. Juni 2013 Zweifel an der fairen Bewertung der Darlehensforderungen (Urk. 2 S. 18 "lit. b", Urk. 22/20101251.422). Auch dies hätte Zweifel an den versprochenen Renditen bei geringem Risiko wecken sollen bzw. weitere Abklärungen vor einer (weiteren) Investition in der getätigten Gröszenordnung nahegelegt. Dass nicht sämtliche von den Beschwerdeführern 1 und 2 monierten Widersprüche bzw. Falschaussagen aus den Jahresabschlüssen hervorgehen sollen (Urk. 2 S. 17 ff.), sondern – gemäss Beschwerdeführern 1 und 2 (Urk. 2 S. 16 f. N 43 und S. 21 N 54, Urk. 27 S. 5 N 3) – insbesondere zusätzlich eine Abklärung betreffend die zwei Darlehensnehmer erforderlich gewesen sein soll, vermag am Gesagten nichts zu ändern, zumal der Name der Hauptdarlehensnehmerin in den zu den Investitionszeitpunkten vorliegenden Jahresabschlüssen ersichtlich und entsprechende Abklärungen somit möglich gewesen wären. Die Staatsanwaltschaft leitete daraus nachvollziehbar und überzeugend ab (Urk. 18 S. 6 N 16), dass die Beschwerdeführer 1 und 2 durch die Investitionen in Millionenhöhe in den risikoreichen H._____ ohne weitergehende Abklärungen, wie die Einsichtnahme in die bestehenden Jahresabschlüsse sowie ohne Grundlage eines aktuellen Jahresabschlusses – selbst die Beschwerdeführer 1 und 2 machten geltend, die Aussagekraft des Jahresabschlusses aus dem Jahr 2012 sei äusserst beschränkt (Urk. 2 S. 15 N 36) – leichtfertig im Sinne der strafrechtlichen Opfermitverantwortung handelten. 4.2.3. Auch die Argumentation der Beschwerdeführer 1 und 2, dass die Rolle der L._____ im Vorfeld der Investitionen zu Unrecht ausgeblendet (Urk. 2 S. 12 ff. N 25 ff., Urk. 27 S. 5 f. N 5), bzw. durch den Einbezug vertrauenswürdiger Dritter die Opfermitverantwortung ausgeschlossen worden sei (Urk. 2 S. 26 f. N 69 ff., Urk. 27 S. 5 f. N 5), verfängt nicht. Es

mag sein, dass der Beschwerdegegner 3 bei der L. _____ Limited tätig war und sich in deren Namen an die Beschwerdeführer wandte. Allerdings warb er gemäss den sowohl in der Strafanzeige als

- 16 - auch im Beschwerdeverfahren getätigten Ausführungen der Beschwerdeführer 1 und 2 für eine Investition in ein Finanzprodukt (eine sog. Collateralized Loan Obligation), das auf dem H. _____ basiert haben soll und von der L. _____ herausgegeben werden sollte, und dementsprechend nicht für eine Direktinvestition in den H. _____ (Urk. 2 S. 5 N 1 und S. 12 f. N 26 f., und N 29, Urk. 22/20101001 ff. S. 6 N 3). Das von der L. _____ vorgesehene, vom Beschwerdegegner 3 empfohlene Finanzprodukt befand sich gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer 1 und 2 erst in der Planungsphase, was ihnen auch so kommuniziert worden sein soll (Urk. 2 S. 12 N 27, Urk. 27 S. 7 N 11; vgl. Urk. 22/20101001 ff. S. 13 N 20 und S. 17 N 31). Gemäss Strafanzeige blieb das Finanzprodukt der L. _____ in der Planungsphase stecken bzw. wurde der Plan nicht in die Tat umgesetzt (Urk. 22/20101001 ff. S. 17 N 31). Die Staatsanwaltschaft brachte zutreffend vor, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass den Beschwerdeführern 1 und 2 eine Direktinvestition in den H. _____ empfohlen worden ist (Urk. 18 S. 3 N 10). So sprachen die Beschwerdeführer 1 und 2 im Kontext mit der behaupteten erhöhten Glaubwürdigkeit der Aussagen des Beschwerdegegners 3 bzw. der L. _____ denn auch nur von der erfolgten Empfehlung zur Investition in deren eigenes Finanzprodukt (Urk. 2 S. 24 N 63). Hieran vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdegegner 3 am 2. Juli 2013 per E-Mail anfragte, ob nun eine Direktinvestition oder eine Investition in das von der L. _____ geplante Finanzprodukt vorgesehen sei (Urk. 27 S. 9 N 16, Urk. 22/20101086) und weitere Korrespondenz im Zusammenhang mit der Investition erfolgte (Urk. 2 S. 13 f. N 30, Urk. 27 S. 9 N 16, Urk. 22/20101091, Urk. 22/20101102). Die Direktinvestition wurde schliesslich auch nicht von der L. _____ vorgenommen, sondern erfolgte – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte (Urk. 18 S. 4 N 10) – über die M. _____ - Bankverbindungen der Beschwerdeführer 1 und 2 (Urk. 22/20101001 ff. S. 15 ff. N 25, N 28 und N 29, Urk. 22/20101108, Urk. 22/20101123 f.). Bei der L. _____ handelt es sich ferner unstrittig nicht um die Hausbank der Beschwerdeführer 1 und 2 (Urk. 27 S. 6 N 5); sie weisen – wie die Staatsanwaltschaft zu Recht anmerkt (Urk. 18 S. 3 f. N 10) – folglich kein besonderes Vertrauensverhältnis zu dieser auf. Unter diesen Umständen vermag die geltend gemachte Beratung

- 17 - durch den Beschwerdegegner 3 die Opfermitverantwortung nicht auszuschliessen.

4.2.4. Zu guter Letzt machen die Beschwerdeführer 1 und 2 geltend, dass die Staatsanwaltschaft nicht vom Ausschluss der Arglist gestützt auf die angebliche Opfermitverantwortung ohne vorgängige Einvernahme der Beschwerdegegner 1-3 sowie von J. _____ hätte ausgehen dürfen (Urk. 2 S. 28 f. N 73 f., Urk. 27 S. 6 N 6). Die Staatsanwaltschaft räumte den Beschwerdeführern 1 und 2 zwei Mal die Möglichkeit zur Substantiierung ihrer Strafanzeige ein. Nachdem sie – wie oben erwogen – zu Recht zum Schluss kam, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein arglistiges Vorgehen der Beschwerdegegner 1-3 vorlagen bzw. eine Opfermitverantwortung zu bejahen war, stand der Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung im Einklang mit Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Es bestand kein Anlass für die Eröffnung einer Strafuntersuchung zwecks Durchführung der beantragten Einvernahmen.

5. Zusammengefasst verfügte die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Betrugs. Folglich ist die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen. V. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit

des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 4'200.– fest- zusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern 1-3 je zu ei- nem Drittel unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 418 Abs. 1 und 2 StPO, Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der geleisteten Prozesskaution in Höhe von Fr. 4'200.– zu beziehen (Urk. 9). Weder den unterliegenden Beschwerdeführern 1-3 noch den Beschwerdegegnern 1-3, die sich nicht zu vernehmlassen hatten, ist eine Entschädigung zuzusprechen.

- 18 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.